



Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
der Bundeswehr ■ 56057 Koblenz

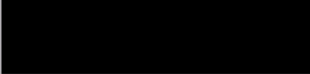
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz
Telefon: 0261 400-0
Telefax: 0261 400-12660
Bw-Netz: 4424-88
Internet: www.baainbw.de
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org



(Bitte bei Antwort angeben)
Geschäftszeichen

Z1.1 – 39-22-17 (14-07)

Bearbeiter/-in



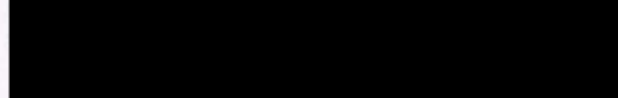
Durchwahl-Nr.



Koblenz,

22. Oktober 2014

E-Mail




Fax



**Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
Herausgabe des Vertrages über externe Beratungsleistungen im Projekt
Rüstungsmanagement**

Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2014

Sehr geehrter 

zu Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) betreffend den Vertrag über externe Beratungsleistungen im Projekt Rüstungsmanagement übersende ich Ihnen anbei eine Kopie des Vertrages.

Die darin enthaltenen geschützten Informationen, die Ihnen aus rechtlichen Gründen nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen, wurden dabei unkenntlich gemacht bzw. von der Übersendung ausgenommen.

Insoweit weise ich Ihren Antrag teilweise zurück.

Es werden keine Kosten nach IFG geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr,
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1,
56073 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eingegangen ist.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis dieser Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



VERTRAG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch das

Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
56073 Koblenz,

- Auftraggeber -

und

1.) KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch

Dr. Robert Gutsche (Prokurist), Kai Eitges (Prokurist)

- Auftragnehmer zu 1 -

2.) P3 Ingenieurgesellschaft mbH, Am Kraftversorgungsturm 3, in 52070 Aachen,

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thomas Prefl,

diesen Vertrag betreffend vertreten durch den Auftragnehmer zu 1

- Auftragnehmer zu 2 -

beide Auftragnehmer im Folgenden bezeichnet als:

- die Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer des Auftraggebers B/Z3BI/E2014/EWERK

folgender Vertrag zur umfassenden Bestandsaufnahme und Risikoanalyse zentraler
Rüstungsprojekte

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Auftragnehmerleistung
- § 2 Mitwirkungspflichten / Beistellungen
- § 3 Leistungstermine
- § 4 Leistungsorte / Versand
- § 5 Abnahme
- § 6 Sicherheit
- § 7 Einsatz des Auftragnehmerpersonals
- § 8 Mängelansprüche
- § 9 Vertraulichkeit / Verschwiegenheit
- § 10 Datenschutz und Datensicherheit
- § 11 Unteraufträge
- § 12 Vergütung
- § 13 Zahlungsbedingungen
- § 14 Außerordentliche Kündigung mit Restabgeltung
- § 15 Nutzungsrechte
- § 16 Vertragsänderungen
- § 17 Sonstige Vertragsbedingungen

§ 1

AUFTRAGNEHMERLEISTUNG

- (1) Die Auftragnehmer verpflichten sich, auf Grundlage ihrer Begutachtungsergebnisse der in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) unter Teilprojekt 1 bezeichneten Arbeitspakete 1 – 3 ein Abschlussgutachten mit dem Inhalt „Umfassende Bestandsaufnahme und Risikoanalyse zentraler Rüstungsprojekte“ nebst eines veröffentlichungsfähigen Exzerpts zu erstellen, die Ergebnisse im Rahmen zweier Abschlusspräsentationen vorzustellen und Rückfragen des Auftraggebers, die bei den Auftragnehmern binnen drei Monaten nach Durchführung der ersten Abschlusspräsentation eingehen, schriftlich zu beantworten. Die in der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) unter Teilprojekt 2 und 3 beschriebenen Leistungen sind nicht Gegenstand der Auftragnehmerleistung, sondern dienen nur dem Gesamtverständnis.
- (2) Einzelheiten der Auftragnehmerleistung ergeben sich aus der Anlage 1.
- (3) Sämtliche Gutachten und das Exzerpt sind dem Auftraggeber in jeweils 5-facher Ausfertigung, einseitig bedruckt und gebunden sowie jeweils als elektronisches Dokument auf einer CD-ROM (Dokumente je einmal im MS-Word 2003 und PDF Format) zu liefern. Das MS-Word 2003 Format muss durch den Auftraggeber weiter verarbeitbar sein.
- (4) Präsentationsunterlagen sind dem Auftraggeber in jeweils 15-facher Ausfertigung in Papierform, einseitig bedruckt, gebunden sowie jeweils als elektronisches Dokument auf einer CD-ROM (Dokumente je einmal im MS-Powerpoint 2003 und PDF Format) zu übergeben. Das MS-Powerpoint 2003 Format muss durch den Auftraggeber weiter verarbeitbar sein.
- (5) Die Auftragnehmer werden im Rahmen von wöchentlichen „Jour Fixe“ während der gesamten Vertragslaufzeit den in Anlage 7 (Ansprechpartner des Auftraggebers, vergleiche § 2 Absatz 4) genannten Projektmanager des Auftraggebers über den Projektverlauf und die wesentlichen Erkenntnisse unterrichten (insbesondere über: Aktivitäten der vergangenen Woche, geplante Aktivitäten der kommenden zwei Wochen, Soll/Ist-Vergleich Projektplan, Risiken im Projekt, wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den bisherigen Arbeiten). Wesentliche Erkenntnisse (ggf. im Entwurfsstadium) erhält der Projektmanager bei den „Jour Fixe“ in schriftlicher Form.
- (6) Die Auftragnehmer versichern, dass sie ihr für die Vertragserfüllung vorgesehenes Personal, das über die zur Erfüllung der Auftragnehmerleistung notwendigen ressortspezifischen Kenntnisse verfügen muss, mit dem Inhalt dieses Vertrages, soweit erforderlich, vertraut machen und nur solche Personen einsetzen werden, die mit einer Verwendung nach Maßgabe dieses Vertrages einverstanden sind. Die Auftragnehmer verpflichten sich, zu Beginn der Leistungserbringung das eingesetzte Personal mit dem Auftraggeber abzustimmen und ebenso jeden späteren Austausch des Personals. Dies entbindet die Auftragnehmer jedoch nicht davon, die Leistungen dieses Vertrages in eigener Verantwortung zu erbringen.
- (7) Die Auftragnehmer verpflichten sich, dem Auftraggeber mit Vertragsschluss einen Ansprechpartner sowie mindestens einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle – ihre Leistungen aus diesem Vertrag betreffenden – Belange zu benennen.

§ 2

MITWIRKUNGSPFLICHTEN / BEISTELLUNGEN

- (1) Mit Vertragsschluss wird der Auftraggeber den Auftragnehmern die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen, Informationen und Materialien gemäß Anlage 2 zur Verfügung stellen bzw. Zugang zu diesen gewähren (Erstausstattung). Die Auftragnehmer haben den Auftraggeber so rechtzeitig auf die von ihnen zu erbringenden Mitwirkungsleistungen hinzuweisen, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistung der Auftragnehmer nicht gefährdet wird. Sofern eine Mitwirkung nach Auffassung der Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den geschuldeten Erfolg wesentlich ist, werden die Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierauf hinweisen.
- (2) Zur Aufgabenerledigung stellt der Auftraggeber den Auftragnehmern unentgeltlich Büroraum und Büroausstattung. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern der Auftragnehmer zu den jeweiligen Dienstzeiten (§ 7) im erforderlichen Umfang Zutritt zu Liegenschaften der Bundeswehr ermöglichen.
- (3) Der Auftraggeber wird nur solchen Mitarbeitern der Auftragnehmer Zugang zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen, Daten, Informationen und Materialien gewähren, denen zuvor die Verpflichtungen aus § 6 dieses Vertrages auferlegt worden sind. Des Weiteren werden diese Informationen nur Mitarbeitern offen gelegt, die diese für die Erfüllung der Auftragnehmerleistung unbedingt kennen müssen. Der Zutritt zu Liegenschaften der Bundeswehr ist nur nach Maßgabe des § 6 dieses Vertrages gestattet.
- (4) Der Auftraggeber benennt in Anlage 7 Ansprechpartner als feste Bezugspersonen für die die Leistung der Auftragnehmer betreffenden Angelegenheiten.
- (5) Sollte seitens der Finanzbehörden nachträglich die Umsatzsteuerpflicht der Beistellungen festgestellt werden, werden die Auftragnehmer die anfallende Umsatzsteuer erstatten.

§ 3

LEISTUNGSTERMINE

- (1) Die Auftragnehmer verpflichten sich, für die Leistungen nach § 1 folgende(n) Termin(e) einzuhalten:

Das Abschlussgutachten nebst des veröffentlichungsfähigen Exzerpts ist dem Auftraggeber am Dienstag, den 30. September 2014 vorzulegen. Die Präsentation der Ergebnisse des Abschlussgutachtens und die Bereitstellung des hierfür notwendigen Anschauungsmaterials erfolgen ebenfalls am Dienstag, den 30. September 2014. Die Festlegung des Termins zur Durchführung der weiteren nach § 1 Absatz 1 des Vertrages geschuldeten Abschlusspräsentation und die Bereitstellung des hierfür notwendigen Anschauungsmaterials erfolgt nach einvernehmlicher Abstimmung.

Das Muster „Projektstatusbericht“ gemäß Arbeitspaket 1 ist wegen des erforderlichen Abstimmungsbedarfs frühzeitig vorzulegen. Die Festlegung der Termine zur Vorlage der übrigen gemäß Anlage 1 geschuldeten Ergebnisse erfolgt nach einvernehmlicher Abstimmung.

Die gemäß § 1 Absatz 5 vorgesehene regelmäßige Teilhabe des Auftraggebers an Erkenntnisfortschritten der Auftragnehmer („Jour Fixe“) erfolgt nach einvernehmlicher Abstimmung, mindestens jedoch einmal wöchentlich.

- (2) Die Auftragnehmer dürfen von den in Absatz 1 vereinbarten Terminen nicht abweichen.
- (3) Erkennen die Auftragnehmer, dass sie die in Absatz 1 vereinbarten Termine nicht einhalten können, so haben sie dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe schriftlich anzuzeigen. Mit Ausnahme von § 5 Nr.1 Satz 2 VOL/B gilt § 5 VOL/B.

§ 4

LEISTUNGSORTE / VERSAND

- (1) Leistungsort für das Abschlussgutachten nebst des veröffentlichungsfähigen Exzerpts, für die in Teilprojekt 1, Arbeitspaket 1 zu erstellenden projektbezogenen Gutachten sowie für die Teilprojekt 1, Arbeitspakete 2 und 3 abschließenden Zwischengutachten ist Koblenz. Die Zustellanschrift lautet: Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), Justizariat Z3, Ferdinand-Sauerbruchstraße 1, 56073 Koblenz. Die Versendung – sofern nicht eingestuft – erfolgt mit der Post Frei Empfänger.
- (2) Das Muster „Projektstatusbericht“ gemäß Anlage 1 Teilprojekt 1, Arbeitspaket 1 ist in einer persönlichen Präsentation im Bundesministerium der Verteidigung in Berlin vorzustellen (BMVg ProjOrg RÜM, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin).
- (3) Leistungsort für die Durchführung der persönlichen Präsentationen der Ergebnisse des Abschlussgutachtens sowie für die Durchführung der in den Arbeitspaketen 1, 2 und 3 des Teilprojektes 1 jeweils durchzuführenden Präsentationen ist Berlin (BMVg ProjOrg RÜM, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin).
- (4) Für die Vorlage von Arbeitsergebnissen zu Rückfragen des Auftraggebers gilt Absatz 1.
- (5) Leistungsort für den „Jour Fixe“ nach § 1 Abs. 5 ist: Ferdinand – Sauerbruchstraße 1, 56073 Koblenz.

§ 5

ABNAHME

- (1) Der Auftraggeber wird die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen insbesondere auf die Umsetzung der durch Anlage 3 vorgegebenen Anforderungen überprüfen und die Arbeitsergebnisse schriftlich abnehmen. Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung erklärt der Auftraggeber (Projektleiter ProjOrg RÜM im Bundesministerium der Verteidigung, Leiter Stab OrgRev) schriftlich die Abnahme auf dem in Anlage 4 beigefügten Abnahmeprotokoll.
- (2) Verweigert der Auftraggeber wegen nicht unerheblicher Mängel die Abnahme, hat er dies den Auftragnehmern unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmern für die Beseitigung dieser Mängel eine angemessene Frist setzen.

Scheitert die Abnahme ein zweites Mal, kann der Auftraggeber die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung Schadensersatz verlangen.

§ 6

SICHERHEIT

- (1) Die Auftragnehmer haben sich den besonderen Anforderungen des personellen, organisatorischen und materiellen Geheimschutzes sowie den projektspezifischen Regelungen gemäß Merkblatt „Sicherheit im Projekt“ in Anlage 5 zu unterwerfen.

- (2) Personeller Geheimschutz

Hinsichtlich des personellen Geheimschutzes erfordert der Zugang zum Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie der Zugang zu und der Umgang mit Verschlussachen eine (abgeschlossene) Sicherheitsüberprüfung (SÜ) nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG).

Für die von den Auftragnehmern an dem Projekt beteiligten Personen ist daher vor Aufnahme der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten eine SÜ in der erforderlichen Höhe nach Maßgabe des SÜG vorzunehmen. Diese wird vom Auftraggeber eingeleitet.

Die Auftragnehmer senden die hierzu erforderlichen Sicherheitserklärungen der o.a. Personen dem BMVg, Referat R II 3 auf Anforderung unverzüglich zu.

Personal, das bis zum 04.07.2014 nicht wenigstens vorläufig ermächtigt werden kann, ist von den Auftragnehmern von der Mitarbeit auszuschließen.

Die von den Auftragnehmern in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder Mitarbeiter Dritter haben ergänzend dazu die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat.

Die Auftragnehmer werden ihr Personal verpflichten, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zu informieren.

Die Auftragnehmer haben eine Liste des dort eingesetzten Personals enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweis-Nr. (Personalausweis oder Reisepass), Beruf, Funktion, Arbeitgeber, bei BAAINBw Z1.3 zu hinterlegen.

Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass die Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betrauen oder sie unverzüglich davon entbinden.

Kommen die Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, bzw., sofern die bisher erbrachte Leistung für den Auftraggeber nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Kündigung haben die Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.

(3) Materieller und organisatorischer Geheimschutz

Hinsichtlich des materiellen und organisatorischen Geheimschutzes verpflichten sich die Auftragnehmer,

- a) die Verschlusssacheneinstufungsliste gemäß Anlage 6 zu beachten,
- b) die Regelungen zum Umgang mit bzw. zur Gewährleistung der Sicherheit von Verschlusssachen in dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausgegebenen „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ (Geheimschutzhandbuch), insbesondere die dortige Anlage 4 „Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten,
- c) bezüglich der „Sicherheitsbestimmungen für die Fernmeldeaufklärung der Bundeswehr“ den Allgemeinen Umdruck Nr. 122 VS-NfD zu beachten und
- d) mit der Durchführung der geheimhaltungsbedürftigen Teile ihrer Leistung erst dann zu beginnen, wenn die Sicherheit hierfür hergestellt ist.

Für die Einsichtnahme in höher als VS-NfD eingestufte Dokumente o.ä. sowie die dazu gehörende elektronische Verarbeitung verpflichten sich die Auftragnehmer, ausschließlich die vom Auftraggeber eingerichteten Bildschirmarbeitsplätze im Bereich des BAAINBw zu nutzen.

Bei Weiterverarbeitung von Informationen bis einschließlich VS-NfD auf Systemen der Auftragnehmer, sind diese verpflichtet, die Daten nach den dafür anerkannten und zugelassenen Maßgaben des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) zu verschlüsseln (z.B. mittels *Chiasmus*). Die dazu eingesetzte Hardware der Auftragnehmer ist analog zu behandeln (z.B. mittels *SafeGuard* zu verschlüsseln bzw. zu sperren).

Alle vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse sind grundsätzlich so zu gestalten, dass diese maximal VS-NfD einzustufen sind. Sofern zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung auch Teilergebnisse mit höher eingestuften Informationen erzeugt werden müssen, so sind diese stets als separates Einzeldokument zu dem sonst maximal VS-NfD eingestuften Gesamtergebnis zu erstellen.

(4) Die Auftragnehmer verpflichten sich darüber hinaus,

- a) gleichartige Bestimmungen in Verträge mit ihren inländischen Unterauftragnehmern aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Unterauftrag Leistungen betrifft, die der Unterauftragnehmer üblicherweise auch an Dritte erbringt und die den Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nicht unterliegen.
- b) VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen. (Voraussetzung für die Erteilung von VS-Unteraufträgen an ausländische Unterauftragnehmer ist das Bestehen eines Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dem der Unterauftragnehmer angehört.)

(5) Beabsichtigen die Auftragnehmer auf Grund von Sicherheitsforderungen im Einzelfall besondere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so haben sie dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen

mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

§ 7

EINSATZ DES AUFTRAGNEHMERPERSONALS

Beim Einsatz ihres Personals in Liegenschaften der Bundeswehr werden die Auftragnehmer die Öffnungs- und Schlusszeiten beachten, die für die betreffende Liegenschaft gelten.

§ 8

MÄNGELANSPRÜCHE

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche
 - a) für das Abschlussgutachten und das veröffentlichungsfähige Exzerpt beträgt 24 Monate nach Abnahme,
 - b) für das im Rahmen der Abschlusspräsentationen zu liefernde Anschauungsmaterial beträgt 24 Monate nach Durchführung der ersten Abschlusspräsentation,
 - c) für die projektbezogenen Gutachten (aus Arbeitspaket 1) nebst den Präsentationen beträgt jeweils 24 Monate nach der jeweiligen Teilabnahme
 - d) für die die Arbeitspakete 2 und 3 abschließenden Zwischengutachten nebst Präsentationen beträgt jeweils 24 Monate nach der jeweiligen Teilabnahme,
 - e) für die Arbeitsergebnisse der schriftlichen Stellungnahmen im Rahmen der dreimonatigen Frist zur Beantwortung von Rückfragen des Auftraggebers beträgt 24 Monate nach Abnahme.
- (2) Die Teilabnahmen / Entgegennahmen nach Absatz 1 bleiben auf die Abnahme des Abschlussgutachtens ohne Einfluss.

§ 9

VERTRAULICHKEIT / VERSCHWIEGENHEIT

- (1) Die Auftragnehmer verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über ihnen bekannt gewordene ressortspezifische Abläufe sowie geschäftliche Beziehungen der Bundeswehr und die Arbeitsergebnisse der Auftragnehmer aus diesem Vertrag. Die Verpflichtung gilt in gleichem Maße für ihre Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber binnen drei Kalendertagen nach Vertragsschluss schriftlich zu versichern, dass sämtliche in Bezug auf diesen Vertrag gewonnenen Informationen, die in den mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Geschäftsbereichen ihrer Unternehmen anfallen oder erarbeitet werden, weder direkt noch indirekt Personen zugänglich sein oder zur Verfügung gestellt werden, die in anderen Geschäftsbereichen bzw. für andere Auftragnehmer der Bundeswehr tätig sind.
- (3) Der Auftraggeber ist ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtigt, wenn innerhalb der in Absatz 2 verabredeten Frist von drei Kalendertagen die Vorlage der Versicherung unterbleibt.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- (5) Verstöße gegen die Bestimmungen der Vertraulichkeit / Verschwiegenheit, die insbesondere den Geheimschutz oder die militärische Sicherheit betreffen, können Straftaten darstellen.
- (6) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Vereinbarungen des Absatzes 1 und 2 werden die Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von

zahlen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Für den Fall, dass die Unwirksamkeit dieser Klausel rechtskräftig festgestellt wird, gilt sie mit der Maßgabe, dass die Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zahlen werden.

§ 10

DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

- (1) Die Auftragnehmer haben die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere werden sie, sofern sie in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen, diese Daten i.S.d. § 11 Absatz 3 BDSG nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Auftragnehmer verpflichten ihre Mitarbeiter gem. § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses.
- (2) Die Auftragnehmer haben die ihrem Zugriff unterliegenden Unterlagen, Daten, Informationen und Materialien gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, zu schützen.
- (3) Sämtliche, im Rahmen der Durchführung der Auftragnehmerleistung gespeicherten Daten, sind nach Beendigung des Vertrages – entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers - zu löschen oder dem Auftraggeber zurückzugeben. Über die Löschung der Daten haben die Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Nachweis zu erbringen.

§ 11

UNTERAUFTRÄGE

- (1) Ergeben sich Änderungen in den Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer zu 1 und dem Auftragnehmer zu 2 oder mit dem jeweiligen Auftragnehmer verbundener Unternehmen, ist dem Auftraggeber darüber eine aktualisierte Liste zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Auftragnehmer haben den Teil des Auftrages, den sie im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigen und die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer sowie den Gegenstand der Unteraufträge dem Auftraggeber bekannt zu geben. Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber jede im Zuge der Ausführung des Auftrages eintretende Änderung auf Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

§ 12

VERGÜTUNG

Für die Leistungen und Lieferungen der Auftragnehmer wird ein Marktpreis gemäß § 4 Absatz 1 VO PR Nr. 30/53 in Höhe von 1.367.381, 28 Euro (in Buchstaben: Eine Million dreihundertsiebenundsechzigtausenddreihunderteinundachtzig Euro, achtundzwanzig Cent) vereinbart. Der Preis enthält 19% USt.

§ 13

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Zahlungen des Auftraggebers für die in Erfüllung dieses Vertrages erbrachten Leistungen werden

nach Abschluss aller im Rahmen dieses Vertrages geschuldeten Leistungen durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr auf das Konto:

zu 1
mit schuldbefreiender Wirkung auch für den Auftragnehmer zu 2 bei der Deutschen Bank AG in Berlin (binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen geleistet:

- a) Rechnungen in 2 facher Ausfertigung auf Formularen des Auftraggebers
- b) Leistungsbescheinigung (Abnahmeerklärung, s. Anlage 4), die von der Projektleitung Org RÜM ausgestellt bzw. bestätigt sein muss.

Der Auftragnehmer zu 1 hat die ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in seiner Rechnung anzugeben.

- (2) Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers zu 1 geleistet werden.
- (3) Der Auftragnehmer zu 1 kann mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch mit Telefax übermitteln. Auf Anforderung sind die Originale nachzureichen.
- (4) Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer zu 1 über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als 5,00 Euro geändert wurde.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzugs für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.

- (6) Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.

§ 14

AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG MIT RESTABGELTUNG

Es wird ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Restabgeltung (§ 10 ABBV) vereinbart.

§ 15

NUTZUNGSRECHTE

- (1) Die Auftragnehmer räumen dem Auftraggeber an allen von den Auftragnehmern gem. § 1 des Vertrages zu liefernden Werken das ausschließliche, unwiderrufliche, unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag ausgeübt werden kann ein. Für eine Übertragung oder eine Unterlizenzierung des Nutzungsrechts durch den Auftraggeber ist eine Zustimmung der Auftragnehmer nicht erforderlich.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z.B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke) einschließlich der Verwertung im In- und Ausland. Einer Einwilligung seitens der Auftragnehmer dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf militärische und zivile Zwecke.

- (2) Zur Ausübung seines Nutzungsrechts ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.
- (3) Die Auftragnehmer haben alle im Zusammenhang mit der auftragsbezogenen Gestaltung der gemäß § 1 zu liefernden Werke entstehenden Zwischenmaterialien und Endprodukte (Mutterpausen, Druckvorlagen und dergleichen) dem Auftraggeber abzugeben. Dieses gilt auch für alle den Auftragnehmern durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- (4) Die Auftragnehmer verpflichten sich, die gelieferten Werke mit nachstehendem Schutzvermerk zu versehen:
„Die Verfügungsrechte stehen ausschließlich dem Bund zu. Schutzvermerk nach DIN ISO 16016 beachten.“ Es ist im Regelfall ausreichend, wenn der Schutzvermerk auf dem Deckblatt aufgebracht ist.
- (5) Die Auftragnehmer versichern nach sorgfältiger Prüfung mit Vertragsunterzeichnung, dass ihnen dem Nutzungsrecht des Auftraggebers entgegenstehende fremde Rechte, welche der Erbringung der Vertragsleistungen entgegenstehen könnten, nicht bekannt sind. Im Übrigen gilt Nr.4.1 (1) ZVB/BMVg.
- (6) Stellt der Auftraggeber den Auftragnehmern Werke (z.B. als Ausgangsunterlagen) zur Verfügung und werden diese unverändert Bestandteil von den Auftragnehmern zu liefernden Werken, haften die Auftragnehmer nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen, soweit ihnen das Bestehen fremder Rechte hieran unbekannt war.

§ 16

VERTRAGSÄNDERUNGEN

- (1) Die Auftragnehmer verpflichten sich, dem Auftraggeber unverzüglich Vorschläge zu unterbreiten, wenn sie oder der Auftraggeber bei Durchführung des Vertrages aus qualitativen oder wirtschaftlichen Gründen Änderungen an den vertraglichen Leistungen für zweckmäßig halten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 126 Absatz 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 126 Absatz 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist auch hierfür ausgeschlossen.
- (3) Die Vornahme von Vertragsänderungen ist ausschließlich der für den Vertragsschluss zuständigen Organisationseinheit des BAANBw (hier Z3.2) vorbehalten.

§ 17

SONSTIGE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Auftragnehmer sind Gesamtschuldner im Sinne von §§ 421 ff. BGB. Andere als die in den §§ 422 bis 424 BGB bezeichneten Tatsachen wirken abweichend von § 425 BGB auch für den anderen Auftragnehmer.
- (2) Für diesen Vertrag finden Anwendung die
 - Allgemeinen Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung (ABBV), Ausgabe 01.05.1999, die im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 114 vom 24.06.1999, Seite 9840 ff. veröffentlicht sind,
 - Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 mit Ausnahme der Nrn. 11.4 und 11.5; an deren Stelle gilt die Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 vom 28.01.2005.
Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung der 1. Änderung sind im Bundesanzeiger Nr. 96, Seite 10285 vom 23.05.2001 veröffentlicht. Die Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 ZVB/BMVg vom 28.01.2005 ist im Internet unter der Adresse <http://www.maz.gov.pl> unter der Rubrik „Vergabe/Unterlagen zur Angebotsabgabe“ zu beziehen.

Auf die Vertragsstrafenregelung nach Nr. 11.4 ff. ZVB/BMVg wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht anzuwenden.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer sind ausgeschlossen.

- (6) Die Auftragnehmer verpflichten sich, dem Auftraggeber Änderungen der jeweiligen Firma bzw. der Namen ihrer Unternehmen, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen. Bezüglich einer beabsichtigten Übertragung auch von Teilen der vertraglichen Leistungen an Dritte ist jedoch § 4 Nr. 4 VOL/B zu beachten.
- (7) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Erstausrüstung Unterlagen
- Anlage 3: Abnahmekriterien
- Anlage 4: Abnahmeerklärung
- Anlage 5: Merkblatt „Sicherheit im Projekt“
- Anlage 6: Verschlussacheneinstufungsliste
- Anlage 7: Ansprechpartner Auftraggeber

Koblenz, 27. Juni 2014
Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Im Auftrag

dekujk - Guden

.....

Auftragnehmer zu 1

Auftragnehmer zu 2

Handwritten signatures of the contractors. The signature for 'Auftragnehmer zu 1' is a cursive signature that appears to be 'K. H. ...'. The signature for 'Auftragnehmer zu 2' is a cursive signature that appears to be 'C. ...'. Both signatures are written in black ink.

Leistungsbeschreibung

Umfassende Bestandsaufnahme und Risikoanalyse zentraler Rüstungsprojekte

1 Einleitung

Von den über 1.200 Rüstungsprojekten des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung gibt es einige mit zum Teil erheblichen Abweichungen vom geplanten Leistungs-, Zeit- und Kostenrahmen.

Die Bundesministerin hat daher entschieden, ein Projekt unter Leitung des Leiters des Stabes Organisation und Revision aufzusetzen mit der Aufgabe, eine umfassende Bestandsaufnahme und Risikoanalyse ausgewählter, zentraler Rüstungsprojekte durchzuführen und die Strukturen und Prozesse im Management der Rüstungsprojekte auf den Prüfstand zu stellen, vollständige Transparenz für Parlament und Öffentlichkeit herzustellen und notwendige Verbesserungen aufzuzeigen.

Das Gesamtprojekt umfasst drei Teilprojekte:

Teilprojekt 1: Umfassende Bestandsaufnahme und Risikoanalyse zentraler Rüstungsprojekte:

Arbeitspaket 1:

Risiko- und Frühwarnanalyse von neun zentralen Rüstungsprojekten gemäß Anhang 2 inklusive Ableitung von kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsempfehlungen,

Arbeitspaket 2:

Vertiefte Begutachtung des Projektes Schützenpanzer PUMA in Form eines Projektreviews („Deep-dive-Analyse“) inklusive kurz-, mittel- und langfristiger Handlungsempfehlungen

Arbeitspaket 3:

Aus den Arbeitspaketen 1 und 2 abgeleitete abstrakt-generelle (projektübergreifende) Handlungsempfehlungen für das Projekt- und Risikomanagement in Rüstungsprojekten (Strukturen und Prozesse), inkl. der Zusammenarbeit mit der Industrie sowie zur Transparenzsteigerung.

Teilprojekt 2: Weiterentwicklung des Projekt- und Risikomanagements von Rüstungsprojekten unter Einbezug der in Teilprojekt 1 gewonnenen Erkenntnisse.

Teilprojekt 3: Ableitung von Maßnahmen zur Organisationsentwicklung unter Einbeziehung der in Teilprojekt 1 und 2 gewonnenen Erkenntnisse.

Gegenstand dieser Auftragsvergabe / Leistungsbeschreibung ist ausschließlich das vorstehend beschriebene **Teilprojekt 1** mit seinen 3 Arbeitspaketen.

Eine Gruppe ausgewählter Multiplikatoren des Auftraggebers begleitet die Mitarbeiter des Auftragnehmers mit dem Ziel, die Ergebnisse des Teilprojekts 1 kontinuierlich fortzuführen und auf andere Projekte auszuweiten.

2 Aufgabenstellung

Im Rahmen des unter Ziffer 1 beschriebenen Gesamtprojekts ist für das **Teilprojekt 1** ein externes Beratungsunternehmen einzubeziehen. Dieses, im Weiteren als Auftragnehmer bezeichnete Beratungsunternehmen, soll hauptsächlich auf Grundlage vorliegender Projektinformationen, die Risiken zentraler Rüstungsprojekte einschätzen. Dabei sind auch aktuelle Handlungsbedarfe aufzuzeigen, zu bewerten und Empfehlungen auszusprechen. Zudem ist vom Auftragnehmer das Rüstungsprojekt Schützenpanzer PUMA in einem umfassenden Projektreview tiefgehend zu begutachten.

Aus den Ergebnissen der Risikoanalysen und des Reviews sind Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung eines leistungsfähigen Projekt- und Risikomanagements für Rüstungsprojekte der Bundeswehr abzuleiten. Hierzu gehört auch die Betrachtung eines durchgängigen und transparenten Informationsflusses von der Projektleitung bis zur Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung und zur bedarfsgerechten Information des Parlaments. Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Projekt- und Risikomanagements müssen die im Anhang 1 beigefügten Inhalte berücksichtigen.

Die **gutachterliche Auftragnehmerleistung** besteht somit aus folgenden drei Arbeitspaketen:

Arbeitspaket 1:

Risiko- und Frühwarnanalyse zentraler Rüstungsprojekte inklusive kurz-, mittel- und langfristiger Handlungsempfehlungen

Im Rahmen dieses Arbeitspaketes sind neun (siehe Anhang 2) zentrale Rüstungsprojekte einer Risiko- und Frühwarnanalyse zu unterziehen. Dabei sind Risiken und Frühwarnindikatoren zu betrachten und hinsichtlich der Dimensionen Leistung, Zeit und Kosten zu bewerten. Kurz-, mittel- und langfristige Handlungsmöglichkeiten sowie Empfehlungen zu anstehendem aktuellen Entscheidungsbedarf sind auszusprechen. Die Analyse hat auf in der Privatwirtschaft (z.B. Luft-, Raumfahrt- und Rüstungsindustrie, Anlagen- und Maschinenbau), bei anderen, großprojekteführenden deutschen Ministerien sowie bei Partnerationen (z.B. GBR, FRA und USA) im dortigen Rüstungsbereich etablierte und bewährte Inhalte, Methoden und Instrumente zurückzugreifen.

Datengrundlagen für die Analyse sind die Dokumente des Berichtswesens (Sachstandsinformationen für das Rüstungsboard, Projektstatusberichte, Hintergrundinformationen für die Leitung, etc.) sowie – soweit sie rechtlich dem Auftragnehmer zugänglich gemacht werden dürfen – die Managementunterlagen des jeweiligen Projektleiters im BAAINBw sowie der Fachaufsicht im BMVg (z.B. VOCON-Berichte, Vertragsunterlagen, Projektpläne, etc.).

Das vertraglich geschuldete Ergebnis im Arbeitspaket 1 ist je ein Gutachten zum Projektstatus, insbesondere zur Risiko- und Frühwarnsituation, in jedem der neun zentralen Rüstungsprojekte.

Diese Gutachten enthalten jeweils einen Projektstatusbericht, der in einem einheitlichen Format aufzubauen ist und den Ansprüchen auf Transparenz und Durchgängigkeit ebenengerecht (vom Projektleiter im BAAINBw über die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum Parlament) Rechnung trägt. Diese Gutachten enthalten ferner konkrete Handlungsmöglichkeiten sowie begründete Handlungsempfehlungen. Die Gutachten inkl. der Projektstatusberichte sind mit dem Projektmanagement (BMVg ProjOrg RÜM) abzustimmen und werden im Anschluss im Rahmen einer Präsentation dem Projektleiter BMVg ProjOrg RÜM vorgestellt.

Die Bearbeitung dieses Arbeitspakets ist zeitlich so zu gestalten, dass das Projektmanagement (BMVg ProjOrg RÜM) den für das erste Projekt erstellten Projektstatusbericht mit der Leitung BMVg hinsichtlich Form und Inhalt abstimmen kann, so dass dieser als Muster für die übrigen 8 Projektstatusberichte herangezogen werden kann. Hierfür ist vorgesehen, das Muster des Projektstatusberichtes im Rahmen einer Präsentation vorzustellen.

Arbeitspaket 2:

Vertiefte Begutachtung des Projektes Schützenpanzer PUMA in Form eines Projektreviews („Deep-dive-Analyse“) inklusive kurz-, mittel- und langfristiger Handlungsempfehlungen

Im Rahmen dieses Arbeitspaketes ist das Projekt Schützenpanzer PUMA durch eine unabhängige gutachterliche Bewertung über die in Arbeitspaket 1 geforderte Risiko- und Frühwarnanalyse hinaus umfassend auf den Prüfstand zu stellen. Dabei sind insbesondere die für Großprojekte kritischen Punkte (u.a. Management, vertragliche Grundlagen, Auftragnehmer, Leistungsgegenstand) sowie die ressortspezifischen Besonderheiten zu betrachten und zu bewerten.

Der in Arbeitspaket 1 ermittelte erforderliche Handlungsbedarf und –empfehlungen im Projekt Schützenpanzer PUMA sind zu validieren, weiterer konkreter Handlungsbedarf zu identifizieren, weiterführende konkrete Handlungsempfehlungen sind darzustellen. Außerdem sollen Impulse für die Anwendung der im Anhang 1 genannten Projektmanagementmethoden und -instrumente für das Projekt PUMA gegeben werden.

Durch den Auftragnehmer ist dafür ein projektunabhängiges und interdisziplinäres Reviewteam zu bilden, welches die o.a. Erfolgsdimensionen fachlich qualifiziert zu begutachten vermag. Die für das Review vorgesehenen Arbeitsschritte und -methoden sind nachvollziehbar darzustellen.

Es werden insbesondere belastbare Aussagen zu folgenden Punkten verlangt:

- Risikobewertung aller Prüfungsfeststellungen nach Kosten, Qualität, Zeit sowie Liefer- und Leistungsumfang,
- Beschreibung der Prüfungsfeststellungen mit Detailbetrachtung und Gewichtung der Projektrisiken,
- Ermittlung von kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der aktuellen Projektsituation sowie Herausstellen von als dringlich bewertetem Entscheidungsbedarf,
- Überprüfung der Aussagefähigkeit der Frühwarnindikatoren durch Rückbeziehung der Feststellungen auf die Frühwarnindikatoren,
- Abstimmung der gutachterlichen Ergebnisse und Maßnahmen mit BMVg ProjOrg RÜM,
- Abschließende Validierung der Erkenntnisse aus Arbeitspaket 1.

Das vertraglich geschuldete Ergebnis im Arbeitspaket 2 ist eine gutachterliche Darstellung des validierten und ergänzten Handlungsbedarfs, der validierten und ergänzten konkreten Handlungsempfehlungen sowie der Impulse für die Weiterentwicklung der in Anhang 1 genannten Projektmanagementmethoden und -instrumente für das Projekt Schützenpanzer PUMA.

Das Ergebnis der Begutachtung/ des Projektreviews im Arbeitspaket 2 ist schriftlich zu dokumentieren und mit dem Projektmanagement (BMVg ProjOrg RÜM) abzustimmen. Es wird im Anschluss im Rahmen einer Präsentation dem Projektleiter BMVg ProjOrg RÜM vorgestellt.

Arbeitspaket 3:

Aus den Arbeitspaketen 1 und 2 abgeleitete abstrakt-generelle (projektübergreifende) Handlungsempfehlungen für das Projekt- und Risikomanagement in Rüstungsprojekten (Strukturen und Prozesse), insbesondere die Aspekte Zusammenarbeit mit der Industrie und Ansätze zur Transparenzsteigerung

Abgeleitet aus den Ergebnissen der Arbeitspakete 1 und 2 und weiterer Erkenntnisse bzw. Know-how des Auftragnehmers sind abstrakt-generelle (projektübergreifende) Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Projekt- und Risikomanagements von Rüstungsprojekten über alle Phasen (Analyse, Realisierung und Nutzung) sowie für die Organisationsentwicklung (Prozesse und Strukturen) zu erarbeiten.

Die methodische Vorgehensweise ist zu dokumentieren und die Argumentationslinien zur Ableitung der Handlungsempfehlungen sind nachvollziehbar darzustellen. Für die Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Projekt- und Risikomanagements sind die als Anhang 1 beigefügten Inhalte zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch konkrete Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Berichtswesens mit effizienter Frühwarnfunktionalität auszusprechen (optimiertes Berichtswesen). Das optimierte Berichtswesen muss den Ansprüchen auf adressatengerechte Transparenz

für die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung, für das Parlament und für die Öffentlichkeit in rechtskonformer Weise Rechnung tragen. Die Ergebnisse des Arbeitspaketes sind schriftlich zu dokumentieren und mit dem Projektmanagement (BMVg ProjOrg RÜM) abzustimmen. Sie werden im Anschluss im Rahmen einer Präsentation dem Projektleiter vorgestellt.

Das vertraglich geschuldete Ergebnis im Arbeitspaket 3 ist eine Darstellung der Weiterentwicklungsimpulse zur Verbesserung des Projekt- und Risikomanagements von Rüstungsprojekten über alle Phasen (Analyse, Realisierung und Nutzung) in Anlehnung an die im Anhang 1 genannten Projektmanagementmethoden und -instrumente, Handlungsempfehlungen für die Organisationsentwicklung (Prozesse und Strukturen) sowie Empfehlungen zur Optimierung des Berichtswesens.

3 Abschlussgutachten

Alle Ergebnisse der Arbeitspakete 1 bis 3 sind in einem Abschlussgutachten nebst eines veröffentlichungsfähigen Exzerpts zusammenzufassen. Das Exzerpt enthält in einem veröffentlichungsfähigen, d.h. nicht einzustufenden Detaillierungsgrad, eine prägnante Zusammenfassung der Kernaussagen zu den Arbeitsergebnissen des Abschlussgutachtens und ist ohne Kenntnis des Abschlussgutachtens aus sich heraus verständlich. Das Abschlussgutachten ist dem Auftraggeber im Rahmen zweier Präsentationen vorzustellen.

Rückfragen des Projektmanagements (BMVg ProjOrg RÜM), die beim Auftragnehmer binnen drei Monaten nach Durchführung der Abschlusspräsentation eingehen, sind schriftlich zu beantworten.

Anhang 1:

Folgende Projektmanagementmethoden und -instrumente für den Aufbau einer transparenten und wirtschaftlichen Steuerung von Rüstungsprojekten in Verantwortung des Organisationsbereichs AIN wurden als grundsätzlich geeignet identifiziert und sind teilweise in Grundlegendokumenten abgebildet:

1. Projektkategorisierung

Die Verfahrensbestimmungen für die Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung in der Bundeswehr (Customer Product Management [nov.]) stufen Projekte bzw. künftige Projekte in eine von vier Projektkategorien A bis D ein. Dieses System der Projektkategorisierung dient der einheitlichen Bewertung der Projektkomplexität auf Basis verschiedener Bewertungsdimensionen und einer festgelegten Metrik.

Referenzdokument:

Ref. 1: Customer Product Management (nov.)

2. Quality Gates

Die Anwendung von Quality Gates ist im CPM (nov.) vorgesehen. Diese dienen der Qualitätsprüfung im Prozessablauf zur Systematisierung, der Messung von Reifegraden einzelner Prozessabschnitte und der Vorgabe von Standards für alle Projektbeteiligten.

Referenzdokument:

Ref. 1: Customer Product Management (nov.)

3. Life Cycle Cost Management (LCCM)

Mit LCCM werden die Voraussetzungen geschaffen, um über alle Phasen des Lebensweges eines Produktes einheitlich erhobene und damit vergleichbare LCC-Betrachtungen Daten für Entscheidungsprozesse aller Ebenen generieren zu können.

LCCM unterstützt die verstärkte Ausrichtung und Vorbereitung von Entscheidungen zu Produkten und Dienstleistungen anhand wirtschaftlicher Kriterien im Rahmen der notwendigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, auf Basis einer durchgängigen und einheitlichen Planung und Erfassung von Ausgaben über den gesamten Lebenszyklus.

LCCM ermöglicht eine wirtschaftliche Bewertung von Lösungswegen und Alternativen in allen Projektphasen auf Basis von vergleichbaren Daten zu Lebenswegkosten. Es hinterlegt damit die implementierten

Prozesse und Verfahren mit einer transparenten und aussagekräftigen Datenbasis für rationale Entscheidungen.

Die mit LCCM angelegte, ganzheitliche Betrachtung aller Ausgabenbereiche eines Projekts über alle Phasen, einschließlich der Nutzung, ist zugleich Grundlage für eine realistische Ressourcenplanung. Diese ermöglicht in der Konsequenz die Konzentration der monetären und personellen Kapazitäten auf das voraussichtlich Realisierbare.

Referenzdokument:

Ref. 2: Life Cycle Cost Management – Richtlinie

4. Projektreview

Projektreviews dienen der unabhängigen Bewertung und Darstellung des aktuellen Projektstatus anhand eines strukturierten Verfahrens. Deren Durchführung ist im CPM (nov.) vorgesehen.

Referenzdokumente:

Ref. 1: Customer Product Management (nov.)

Ref. 3: Leitfaden Durchführung von Reviews

5. Risikomanagement (einschließlich Betrachtung von Frühwarnindikatoren)

Das Risikomanagement umfasst die systematische Erfassung und Bewertung von Risiken sowie die Identifizierung und Steuerung von darauf abgestimmten Maßnahmen. Risiken sind in allen Phasen des CPM (nov.) für ein Projekt bzw. Produkt stets systematisch zu identifizieren und abzubauen. Risikomanagement wird als integraler Bestandteil des Projektmanagements verstanden.

Die systematische Betrachtung von Frühwarnindikatoren wurde als gewinnbringend für das Projektmanagement identifiziert und ist weiter auszugestalten.

Referenzdokument:

Ref. 4: VWT 135 – Risikomanagement (vorläufig zur Erprobung)

6. Vertrags- und Nachtragsmanagement

Im Rahmen der Vertragserstellung ist in enger Abstimmung mit dem Risikomanagement Vorsorge dafür zu treffen, dass mögliche Risiken transparent gemacht werden und so durch eine entsprechende Vertragsgestaltung abgewehrt oder zumindest minimiert werden können.

Dies gilt es während der Vertragslaufzeit systematisch weiter zu verfolgen, um so mögliche Nachträge und deren Auswirkungen (Zeit/Leistung/Kosten) frühzeitig zu erkennen und das eigene Handeln planvoll danach auszurichten.

Die genannten Inhalte werden in den einzelnen Projekten noch mit unterschiedlicher Intensität und Systematik angewandt.

7. Earned Value Analysis (EVA)

Die Betrachtung der Wirksamkeit dieser Methode für den öffentlichen Auftraggeber wurde zurückgestellt.

8. Berichtswesen

Es werden aktuell verschiedene Berichtsformate genutzt (anlassbezogene Einzelberichte, standardisiertes Projektcontrolling, standardisiertes Fachberichtswesen, u.a.).

Die in dieser Anlage in Bezug genommenen Referenzdokumente dienen lediglich als Hintergrundinformation.

Anhang 2:

Projekte des Rüstungsboards vom 19.02.2014

Untersuchungsobjekte für das Arbeitspaket 1:

1. Schützenpanzer PUMA
2. Funkgerät SVFuA
3. NATO Hubschrauber 90 (NH 90) einschließlich GLOBAL DEAL (NH 90, TIGER, SEA LION)
4. Transportflugzeug A400M
5. Unterstützungshubschrauber TIGER
6. Waffensystem EUROFIGHTER
7. EURO HAWK Nachfolge*
8. Fregatte F125
9. Taktisches Luftverteidigungssystem/MEADS*

Untersuchungsobjekte für das Arbeitspaket 2:

1. Schützenpanzer PUMA

* Derzeit liegt noch kein Vertrag vor. Es wurden mehrere Lösungsvorschläge erarbeitet (Analysephase Teil 2), die dem Generalinspekteur der Bundeswehr zur Auswahlentscheidung vorliegen. Der Ressourceneinsatz zur Begutachtung ist auf das Niveau der anderen Untersuchungsobjekte zu begrenzen.

**Liste der Unterlagen, die der Auftraggeber
zu Vertragsbeginn zu Verfügung stellt bzw. zu denen er Zugang gewährt
(Erstausstattung)**

Berichte Rüstungsboard, Fachaufsicht, Controlling
Aktuelles Forderungsdokument
Aktuelles haushaltsbegründendes Dokument
Schriftverkehr zu Abweichungen
(Internationale) Vereinbarung(en) / MOU(s)
Erstes Forderungsdokument
Erstes haushaltsbegründendes Dokument
Meilensteine Forderungen
Meilensteine Haushalt
Riskobewertung(en)
Angaben zur Projektorganisation
Projektierungsverträge
Entwicklungsverträge
Beschaffungsverträge
ggf. weitere relevante Verträge
Abbildung Mittelfristige Zielsetzung / Finanzbedarfsanalyse / Haushalt
Prüfberichte / Bundesrechnungshof / Verteidigungsausschuss / Haushaltsausschuss
Parlamentarische Befassung

Hinweis:

Die Bereitstellung der o. a. Dokumente wird für jedes konkret zu betrachtende Projekt individuell angepasst.

Abnahmekriterien

Im Rahmen der Abnahme werden die gemäß Vertrag zu erbringenden Leistungen anhand folgender Kriterien überprüft:

Für alle Leistungen:

- Lieferumfang gemäß Vertrag
- vollumfängliche Bearbeitung der Aufgabenstellung gemäß Leistungsbeschreibung
- logische und nachvollziehbare Gliederung
- einfache, verständliche Ausdrucksweise
- logische, nachvollziehbare Darstellung der Sachverhalte
- jede Handlungsempfehlung muss nachvollziehbar aus dem dargestellten Sachverhalt abgeleitet werden

Zusätzliche Kriterien für die Ergebnisdokumentation/ die Gutachten und das Exzerpt:

- einheitliches Layout der Dokumente (u.a. Din A4, gut lesbares Schriftbild)
- Inhaltsverzeichnis und vorangestellte Kurzzusammenfassung des Dokumenteninhalts mit den wesentlichen Aussagen (management summary)
- Abkürzungsverzeichnis
- Abbildungsverzeichnis
- Quellenangabe und Quellenliste

Zusätzliche Kriterien für Präsentationsunterlagen:

- einheitliches Layout (u.a. gut lesbares Schriftbild)
- Inhaltsverzeichnis
- Zusammenfassung und Kernaussagen am Ende der Präsentation

Zusätzliche Kriterien für die Projektstatusberichte:

- einheitliches und mit dem Auftraggeber abgestimmtes Layout

ProjOrg RÜM
Az 75-60-01

Berlin, XX. XX 2014

Erklärung zur Leistungserbringung

im Projekt

Umfassende Bestandsaufnahme und Risikoanalyse der zentralen Rüstungsprojekte

Vertragsnummer: B/Z3BI/E2014/EWERK

Bezugnehmend auf den o.a. Vertrag wurden nachstehende Leistungen erbracht:

<input type="checkbox"/> Leistungen gemäß Arbeitspaket 1 (Teilabnahme der Gesamtleistung im Projekt) ¹	
<input type="checkbox"/> Leistungen gemäß Arbeitspaket 2 (Teilabnahme der Gesamtleistung im Projekt) ¹	
<input type="checkbox"/> Leistungen gemäß Arbeitspaket 3 (Teilabnahme der Gesamtleistung im Projekt) ¹	
<input type="checkbox"/> Abschlussgutachten (Endabnahme der Projektleistungen)	
Vertraglicher Leistungstermin:	
Tatsächlicher Leistungstermin:	

Nachweis der Leistung:

Bezugs- und Abnahmedokumente:

<input type="checkbox"/> Dokumente zu Arbeitspaket 1 im gemäß Vertrag geforderten Lieferumfang: <ul style="list-style-type: none">• je ein Gutachten zum Projektstatus für jedes der 9 zu betrachtenden Rüstungsprojekte• je einen Projektstatusbericht zu jedem der 9 zu betrachtenden Rüstungsprojekte in einem einheitlichen, mit dem Management BMVg ProjOrg RÜM abgestimmten Format• Powerpoint-Präsentationsfolien der Ergebnispräsentation bei Projektleiter BMVg ProjOrg RÜM
<input type="checkbox"/> Dokumente zu Arbeitspaket 2 im gemäß Vertrag geforderten Lieferumfang: <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Ergebnisdokumentation der Begutachtung/ des Projektreviews• Powerpoint-Präsentationsfolien der Ergebnispräsentation bei Projektleiter BMVg ProjOrg RÜM
<input type="checkbox"/> Dokumente zu Arbeitspaket 3 im gemäß Vertrag geforderten Lieferumfang: <ul style="list-style-type: none">• Schriftliche Ergebnisdokumentation zu Arbeitspaket 3• Powerpoint-Präsentationsfolien der Ergebnispräsentation bei Projektleiter BMVg ProjOrg RÜM
<input type="checkbox"/> Dokumente zum Abschlussgutachten im gemäß Vertrag geforderten Lieferumfang: <ul style="list-style-type: none">• Schriftliches Abschlussgutachten (Ergebnisse aus Arbeitspaket 1 bis 3) nebst veröffentlichungsfähigem Exzerpt• Powerpoint-Präsentationsfolien zu den zwei Präsentationen des Abschlussgutachtens

¹ Die Teilabnahmen bleiben auf die Abnahme des Abschlussgutachtens ohne Einfluss

Von dem vereinbarten Leistungstermin wurde aus folgenden Gründen abgewichen:

(Kurze Begründung)

Ergebnis:

Die Leistung wurde vollständig erbracht. Die Abnahme/ Teilabnahme wird erklärt.

Die Leistung wurde nicht oder nicht vollständig erbracht.

Die Abnahme/ Teilabnahme wurde aus folgendem Grund abgelehnt:

Beschreibung der Abweichung:

Die Nachbesserungsfrist endet am:

Dem Auftragnehmer obliegt es nachzuweisen, dass der Liefergegenstand doch vertragsgemäß erstellt wurde oder er muss die festgestellten Mängel/ Minderleistungen innerhalb der gesetzten Frist beseitigen.

Im Auftrag

XXX

Merkblatt zur Sicherheit im Projekt

„Umfassende Bestandsaufnahme und Risikoanalyse der zentralen Rüstungsprojekte“

Die folgenden Regelungen stellen eine projektbezogene Konkretisierung der allgemeinen, vertraglich vereinbarten Sicherheitsbestimmungen dar. Sie sind in gleicher Weise zu beachten und umzusetzen.

1. Zugangsregelungen zu den Liegenschaften BMVg und BAAINBw

Für die Liegenschaften des **BMVg Berlin/Bonn** wird den Beschäftigten des Auftragnehmers keine Dauerzutrittsberechtigung ausgestellt. Sie haben ihren Besuch spätestens am Vortag bis 14 Uhr bei der zentralen Koordinierungsstelle (siehe auch Ziffer 4) der Projektorganisation Rüstungsmanagement (ProjOrg RÜM) anzukündigen. Am Besuchstag erhalten sie bei der Wache gegen Hinterlegung ihres Personalausweises oder Reisepasses einen Besucherausweis. Sie werden an der Wache (vgl. Anhang II) von einem Vertreter der ProjOrg RÜM abgeholt und weiter begleitet.

Im **BAAINBw Koblenz** erhalten die vom Auftragnehmer benannten Beschäftigten durch das Sicherheitsreferat Z1.3 eine Dauerzutrittsberechtigung (Sonderausweis weiß), die bei jedem Betreten der Liegenschaft an der Wache unaufgefordert vorzuzeigen und ständig bei sich zu führen ist. Bei Bedarf erteilt das Referat BAAINBw Z1.3 eine Parkberechtigung (mit Zuweisung einer Parkmöglichkeit innerhalb der Bw-Liegenschaft), die gut sichtbar an der Windschutzscheibe des Kfz anzubringen ist.

Das Einbringen von Geräten mit Film- und Fotofunktion in militärische Sicherheitsbereiche ist grundsätzlich untersagt, wird jedoch geduldet. Die Abbildungs- und sonstigen Aufnahmefunktionen dürfen jedoch nicht genutzt werden.

2. Umgang mit dienstlichen Vorgängen / Verschlussachen (VS) / Neuvorgängen des Auftragnehmers

Alle dienstlichen Vorgänge - auch wenn sie keine Verschlussachen sind - unterliegen der allgemeinen Verschwiegenheit. Ihr Inhalt darf Dritten, die nicht mit der Auftragserfüllung befasst sind oder nicht der Amtsseite angehören, keinesfalls zur Kenntnis gegeben werden. Dies betrifft (Bestands-)Vorgänge der Bundeswehr in gleicher Weise wie die vom Auftragnehmer neu erzeugten Dokumente, Dateien und Materialien, einschließlich der hierbei erstellten Entwürfe, Konzepte, Skizzen, Notizen etc.

Im Umgang mit VS ist der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig!“ strikt zu beachten. Dies bedeutet, dass VS ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Auftrags in dem zwingend notwendigen (Mindest-)Umfang eingesehen und genutzt werden darf.

Die Notwendigkeit der VS-Einstufung und der jeweilige Geheimhaltungsgrad der vom Auftragnehmer erstellten Vorgänge sind mit dem Auftraggeber regelmäßig abzustimmen. Hierbei ist durch den Auftragnehmer grundsätzlich zunächst zu prüfen, ob durch geeignete Maßnahmen der Darstellung (z.B. Abstrahierung) eine VS-Einstufung gänzlich verhindert oder hilfsweise ein niedrigerer VS-Geheimhaltungsgrad erzielt werden kann.

Alle vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse sind grundsätzlich so zu gestalten, dass diese maximal VS-NfD einzustufen sind. Sofern zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung auch Teilergebnisse mit höher eingestuftem Informationen erzeugt werden müssen, so sind diese stets als separates Einzeldokument zu dem sonst maximal VS-NfD eingestuftem Gesamtergebnis zu erstellen.

Für den Umgang mit VS der verschiedenen Geheimhaltungsgrade gilt im Einzelnen Folgendes:

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)

Die Bestimmungen des mit der Verpflichtungserklärung zum Schutz von Verschlussachen übergebenen VS-NfD-Merkblatts sind zu beachten.

Die Bearbeitung von VS-NfD-Vorgängen auf der IT des Auftragnehmers ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Die Festplatte der mobiler IT und alle Datenträger sind mit einer durch die BSI zugelassenen Software zu verschlüsseln

- Auf der eingesetzten IT ist eine aktuelle Firewall / Virenschutz zu installieren.
- Es sind Identifizierungs- und Authentisierungsmechanismen zu nutzen (z.B. Login, Passwort)
- Funktastaturen und Funk-Netzwerke dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie durch BSI zugelassen sind.
- Alle mobilen und eingebauten Datenträger sind nach Abschluss des Auftrages durch den IT –Sicherheitsbeauftragten BAAINBw zu löschen.

Die Anbindung der IT des Auftragnehmers an das Bw-Netz ist nicht gestattet.

Die **Übertragung von elektronischen VS-NfD-Daten** über das Internet ist grundsätzlich untersagt. Sollte im Ausnahmefall eine Übertragung an eine Internetadresse des Auftragnehmers erforderlich werden, so ist hierzu zwingend die Verschlüsselungssoftware CHIASMUS zu nutzen (erhältlich über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI). Übertragungen an eine im Kommunikationsverbund der Bundeswehr (Lotus Notes) hinterlegte Empfängeradresse dürfen ebenfalls nur verschlüsselt erfolgen. Eine Weitergabe von eingestuftem Informationen per Telefon oder über andere Übertragungswege ist nicht zulässig. Die zu nutzenden elektronischen CHIASMUS-Schlüssel werden durch die zentrale Koordinierungsstelle (siehe Ziffer 4) erzeugt und für alle Projektbeteiligten bereitgestellt.

Vervielfältigungen bzw. Ablichtungen von VS-NfD sind nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber in dem für die Auftragserfüllung zwingend notwendigen Maß zu erstellen. Die Kopien teilen die Geheimschutzbedürftigkeit der Urschrift und sind entsprechend zu behandeln.

Alle VS-NfD eingestuftem Dokumente sind täglich nach Arbeitsbeendigung in einem Raum oder in einem Behältnis (Schrank, Schreibtisch o.ä.) zu verschließen, Rechner sind zumindest zu sperren. Dies gilt auch bei kurzfristigem Verlassen des Arbeitsbereiches, sofern sich keine weitere (bekannte) Person in den Räumlichkeiten aufhält.

VS-VERTRAULICH oder GEHEIM

Voraussetzung für den Zugang zu VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuftem Informationen ist grundsätzlich eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü1 für VS-VERTRAULICH oder Ü2 für GEHEIM, mindestens jedoch das Vorliegen eines vorläufigen Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung.

Zur Einsichtnahme und zur **Bearbeitung** von diesbezüglicher VS werden dem Auftragnehmer über die zentrale Koordinierungsstelle (siehe Ziffer 4) speziell abgesicherte Arbeitsbereiche (Sperrzone) mit entsprechend abstrahlgeprüfter und freigegebener Sicherheits-IT, einschließlich registrierter VS-Datenträger, zur Verfügung gestellt. Die VS darf ausschließlich in diesen Räumlichkeiten und nur durch das zugelassene, sicherheitsüberprüfte Personal mit der durch den Auftraggeber bereitgestellten IT-Ausstattung eingesehen und auftragsgerecht genutzt werden.

Das Einbringen und die **Nutzung eigener IT** oder eigener Datenträger in die/den Sicherheitsbereiche(n) sind strikt untersagt. Die **Mitnahme** von VS-Material höher VS-NfD außerhalb des abgesicherten Arbeitsbereichs ist strengstens verboten. Jede **Weitergabe** von wie oben eingestuftem Informationen per Telefon oder auf anderem Übertragungsweg (Internet, Lotus Notes, Fax o. ä.) ist strengstens untersagt. Soweit zwingend erforderlich, erfolgt die Weitergabe der Informationen nach Prüfung sicherheitskonform durch das BAAINBw.

Die VS höher VS-NfD ist ausschließlich in dem zur Verfügung gestellten, zu verschließenden VS-Verwahrgelass (Tresor, Panzerschrank) zu lagern. Dies gilt auch bei nur kurzfristigem Verlassen des Arbeitsbereichs, soweit nicht entsprechend sicherheitsüberprüftes, zugelassenes Personal in den Räumlichkeiten zum Schutz der VS verbleibt. In gleicher Weise ist mit allen elektronischen VS-Datenträgern (USB-Sticks, Festplatten etc.) sowie mit den vom Auftragnehmer erstellten Dokumenten mit entsprechendem Inhalt, einschließlich Entwürfen, Konzepten, Skizzen, Notizen etc., zu verfahren.

Vervielfältigungen/Ablichtungen von VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuftem Informationen dürfen nicht hergestellt werden.

3. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen

Verstöße gegen die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der Bundeswehr, die besonderen Sicherheitsvorgaben in den Liegenschaften des BMVg und des BAAINBw sowie gegen die Regelungen zum Geheimschutz von Verschlussachen können meldepflichtige (IT-) Sichervorkommnisse darstellen und den Auftraggeber berechtigen, von dem Auftragnehmer die Entbindung bestimmter Personen von der Auftragsdurchführung und deren Fernhaltung zu verlangen. Auf die strafrechtlichen Vorschriften zum Geheimschutz wird besonders hingewiesen.

Für weitergehende Informationen, insbesondere zu allen Sicherheitsbelangen, ist eine zentrale Koordinierungsstelle mit nachfolgenden Kontaktdaten eingerichtet worden:

4. Zentrale Koordinierungsstelle der Projektorganisation Rüstungsmanagement (ProjOrg RÜM):

Um sicherzustellen, dass dem Auftragnehmer die benötigten Informationen verzugslos zugänglich gemacht werden, hat der Projektmanager eine zentrale Koordinierungsstelle des Auftraggebers eingerichtet. Sie unterstützt insbesondere bei der Bereitstellung von Dokumenten, bei der Identifizierung geeigneter Gesprächspartner sowie bei der Organisation und Koordinierung von Gesprächsterminen. **Alle Projektbeteiligten werden gebeten, diesbezügliche Aktivitäten (insbesondere Terminvereinbarungen) ausschließlich über diese zentrale Koordinierungsstelle zu veranlassen.** Sie dient auch als erste Ansprechstelle zur Klärung von Sicherheitsfragen und wird bei Bedarf die zuständigen Sicherheitsbeauftragten einschalten. Im Rahmen der Projektkoordinierung wird jedem Vertreter des Auftragnehmers für Aktivitäten beim Auftraggeber eine Begleitperson der ProjOrg RÜM zur Seite gestellt. Diese begleitet den Auftragnehmer und unterstützt bei organisatorischen Fragen (u.a. Zutritt zu Liegenschaften, Zurechtfinden in Liegenschaften, Umgang mit Verschlussachen etc.). Im Rahmen der Besuchs anmeldung bekommt der Vertreter des Auftragnehmers die für den Besuch/ die Aktivität zuständige Begleitperson der ProjOrg RÜM sowie den Treffpunkt mit dieser Person benannt.

Kontaktdaten der zentralen Koordinierungsstelle:

----- ANHANG -----

Anhang I: Übersicht Einstufungsgrade (national/international und NATO)

Anhang II: Anreisen und Treffpunkte